

Schutzimpfungen bei (Klein-)Kindern Bestandteil der Alltagsorge? – Zwei Gerichte kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen



Dr. Andreas Meschke

Immer wieder kommt es angesichts der zahlreichen Kinder von getrennt lebenden Eltern auch im Rahmen der elterlichen Auseinandersetzungen, die sich oft nicht am Kindeswohl orientieren, in der Praxis zu Auseinandersetzungen darüber, ob in den Fällen, in denen beide Eltern sorgeberechtigt sind, ein Elternteil allein entscheiden darf, ob eine Impfung entsprechend den Empfehlungen der STIKO durchgeführt werden darf oder ob die Zustimmung des weiteren sorgeberechtigten Elternteils einzuholen ist. Dies erschwert die Arbeit der impfenden Ärztinnen und Ärzte und führt immer wieder zu Verzögerungen oder sogar zu fehlendem Impfschutz. Jetzt hatten zwei Gerichte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorgeschichte

Das Amtsgericht Darmstadt (Urteil vom 11.6.2015 – Az.: 50 F 39/15 SO) und das Oberlandesgericht Frankfurt/M. (Urteil vom 4.9.2015 – Az.: 6 UF 150/15) hatten in nachfolgenden Instanzen über denselben Sachverhalt zu urteilen: Die beiden getrennt lebenden, aber gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile zweier Kinder, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bei der Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, waren sich zunächst darüber einig, ihre Kinder in den ersten Lebensjahren nicht zu impfen. Nach ärztlicher Beratung entschied sich die Mutter dazu, die Impfungen gegen Keuchhusten, Pneumokokken, Tetanus und Diphtherie sowie die Pneumokokkenimpfung nach den Empfehlungen der STIKO doch durchführen zu lassen. Der Vater erteilte aber keine Zustimmung.

Daher kam es darauf an: Ist die Entscheidung, Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Masern und Pneumokokken vorzunehmen, eine sog. Entscheidung in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB), die dann (nur) derjenige sorgeberechtigte Elternteil, bei dem die Kinder sich gewöhnlich aufhalten, trifft? Wenn ja, wäre die alleinige Zustimmung der Mutter ausreichend.

Diese hatte im konkreten Fall die Bestätigung durch das Gericht beantragt. Ein – trotz der wohl sehr hohen praktischen Relevanz und Häufigkeit der Situation – seltener Fall, denn Rechtsprechung zu der Frage, ob die Entscheidung, Schutzimpfungen bei einem gemeinsamen Kind durchführen zu lassen, eine „alltägliche“ ist, gibt es bislang kaum. Das Kammergericht Berlin hatte dies einmal wegen der Gefahr von Komplikationen und

Nebenwirkungen auch bei üblichen Schutzimpfungen abgelehnt (Beschluss vom 18.5.2005 – 13 UF 12/05). Das Oberlandesgericht Frankfurt/M. hatte dies einmal für eine Schweinegrippeimpfung bejaht (Beschluss vom 7.6.2010 – 2 WF 117/10).

Urteil in erster Instanz

Das AG Darmstadt hatte nun diese Frage zunächst bejaht. Denn die Folgen des Nichtimpfens seien eventuell derart gravierend, dass die Angelegenheit erhebliche Bedeutung erlangen könne. **Zudem entspreche es der häufigen und regelmäßigen Vornahme dieser Impfungen und somit auch der Lebenswirklichkeit, dass die Entscheidung von demjenigen Elternteil zu treffen sei, bei welchem sich die Kinder gewöhnlich aufhielten.** Auch seien die in Rede stehenden Impfungen Bestandteil der unmittelbaren Gesundheitsorge und von ihnen hänge auch das Verhalten im Alltag ab. So könne eine nichtvorhandene Tetanusimpfung den betreuenden Elternteil davon abhalten, die Kinder an bestimmten Stellen im Freien spielen zu lassen.

Korrektur des Urteils in zweiter Instanz

Nach Rechtsmittel gegen diese Entscheidung durch den Vater hat das OLG Frankfurt/M. allerdings eine andere Auffassung vertreten und das Urteil des AG Darmstadt korrigiert.

Denn **die beteiligten Eltern seien als gemeinsame Inhaber der elterlichen Sorge für die Kinder nur gemeinsam zur Entscheidung über das Ob und den Umfang der Impfung ihrer Kinder berechtigt.** Die Regelung des Ob und des Wie der Impfung betrifft eine Frage von erheblicher Bedeutung für beide Kinder, weil sie mit der Gefahr von gesundheitlichen Risiken und Komplikationen verbunden sei.

Urteilsgründe

Würden Impfungen durchgeführt, könne es im Einzelfall zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen bei dem Impfling kommen, unterblieben sie, bestehe die Gefahr der Ansteckung mit der Krankheit, vor der die Vakzination Schutz gewähren solle. Darüber hinaus könnten sich weitere Folgen ergeben: So gelte bei Verdacht auf eine Masern-, Diphtherie- oder Keuchhusten-Erkrankung nach § 34 InfektionsschutzG ein Besuchsverbot in Schulen und Kindergärten. Auch nicht oder nicht ausreichend geimpfte Personen, die im selben Haushalt wie eine erkrankte oder krankheitsverdächtige

ge Person wohnten, seien für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Kontakt zu dem Erkrankten vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen.

Gerade die in letzter Zeit zu beobachtenden Folgen der Nichtimpfung, darunter das endemische Auftreten von Masern in Berlin seit Oktober 2014 mit weit über tausend Betroffenen, verbunden mit Schulschließungen und mindestens einem Todesfall sowie einem Schulverbot für nicht geimpfte Kinder oder zuletzt in Marburg im Mai 2015, das zu einem vorübergehenden Betretungsverbot des Schulgebäudes für nicht geimpfte Schüler geführt habe, verdeutlichten die erhebliche praktische Relevanz der Impfentscheidung der Sorgeberechtigten nicht nur für die Gesundheit, sondern mittelbar auch für die schulische Erziehung der betroffenen Kinder. Die Entscheidung des AG Darmstadt vermöge schon deshalb nicht zu überzeugen, weil mit der Entscheidung, die Impfung durchzuführen, auch stets die Entscheidung verbunden sei, nicht von der Impfung abzusehen.

Könnten Kindeseltern in dieser Frage keine Einigung finden, sei daher nach § 1628 BGB eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Im konkreten Fall kam es auf diese gerichtliche Entscheidung schließlich nicht mehr an: Die Eltern konnten sich in der Verhandlung bei dem OLG Frankfurt/M. gütlich einigen. Dessen Urteil enthält den Inhalt der Einigung zwar nicht. Es lässt sich aber vermuten, dass die Einigung in der Impfentscheidung bestand.

Schlussfolgerung für die Praxis

In der Praxis sollte man, auch wenn es erhebliche Umstände bereitet und zeitgerechte Impfungen möglicherweise zum Nachteil des Kindes verhindert, immer die schriftliche Zustimmung beider sorgeberechtigter Elternteile zur Durchführung der Impfung bei Minderjährigen verlangen. Sollten sich die Eltern nicht einigen können, müsste das die Impfung befürwortende Elternteil eine richterliche Entscheidung herbeiführen.

Dr. Andreas Meschke
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Medizinrecht
www.moellerpartner.de

Red.: WH